

Eigenes Einkommen

Bedeutung: BAföG steht nur zu, soweit der Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten nicht selbst aufgebracht werden können. Eigenes Einkommen des Antragstellers kann daher zur Minderung des Anspruchs führen und ist auch in anderer Beziehung relevant (z. B. für die Sozialversicherungspflicht).

Anrechnungszeitraum: Entscheidend ist das Einkommen, das im Bewilligungsjahr zufließt (z. B. von 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres). Wie hoch das Einkommen in den einzelnen Monaten ausfällt, ist unerheblich. Es kommt auf die Gesamtsumme an. Maßgeblich ist ausserdem, wann Ihnen das Einkommen zufließt, nicht dagegen, für welchen Monat es bestimmt ist.

Freibeträge:

- Wird studienbegleitend ein Job ausgeübt, bleibt der Verdienst bis zu einem Monatsbetrag von brutto 451 € anrechnungsfrei, im Jahr bis zu 5.416 €.
- Andere Einkünfte, z. B. aus selbstständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, bleiben bis mtl. 368 € anrechnungsfrei, jährlich also 4.416 €.
- Sind sie verheiratet, leben Sie in einer Lebenspartnerschaft oder haben Sie Kinder, gelten höhere Freibeträge (Ehegatte/LP 570 €, pro Kind 520 €), auf die allerdings eigene Einnahmen der Familienmitglieder, die nicht selbst in einer Ausbildung sein dürfen, angerechnet werden.
- Waisenrente oder Waisengeld wird bis auf einen Freibetrag von mtl. 130 € angerechnet.
- Für Ausbildungsvergütungen wird kein Freibetrag eingeräumt. Handelt es sich um die Vergütung für ein Pflichtpraktikum, also Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt zumindest der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von mtl. 83,33 € (jährlich 1.000 €) nicht als Einkommen. Für ein freiwilliges Praktikum ist die normale Verdienstgrenze von mtl. 451 € maßgebend.

Hinweis: Die vorstehenden Kriterien gelten nur für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG. In der Sozialversicherung werden Minijobs bis mtl. 450 € angenommen. Eine eigene Steuerpflicht erwächst erst ab Jahreseinkünften von 8.652 €. Kindergeld und Ausbildungsfreibetrag der Eltern können in einer Zweitausbildung verdienstunabhängig entfallen, wenn eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt wird und es sich nicht mehr um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ("Minijob") handelt.

Verfahren: Bei der Antragstellung sind die zukünftigen Einnahmen zu schätzen. Änderungen müssen danach schriftlich mitgeteilt werden. Ggf. ist das Einkommen später nachzuweisen. Kommt es nachträglich zur Anrechnung, muss die Ausbildungsförderung insoweit zurückgezahlt werden.

Gesetzesbezug

§ 22 und 23 BAföG

Offene Fragen?

PERSÖNLICHE BERATUNG



Di 9.00–12.00 h

Do 13.00–15.00 h

Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

TELEFONISCHE BERATUNG



Mo und Mi 10.00–12.00 h

ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09

Mo bis Do 9.00–12.00 h

und 13.30–16.00 h

Fr 9.00–12.00 h

und 13.30–14.00 h